



**Satzung der Stadt Hechingen
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB im Gebiet
„Oberstadt/Innenstadt in Hechingen“ vom 24.10.2019**

Auf Grund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 GemO, in der jeweilig gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hechingen am 24.10.2019 folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

**§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts**

Der Stadt Hechingen steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich Oberstadt/Innenstadt in Hechingen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf diejenigen Grundstücke, die im beigefügten Lageplan vom 24.10. 2019 liegen und durch Umrandung begrenzt sind.
- (2) Dieser Lageplan vom 24.10. 2019 ist maßgebend und Bestandteil der Satzung sowie der Satzung als Anlage beigefügt.

**§ 3
Inkrafttreten**

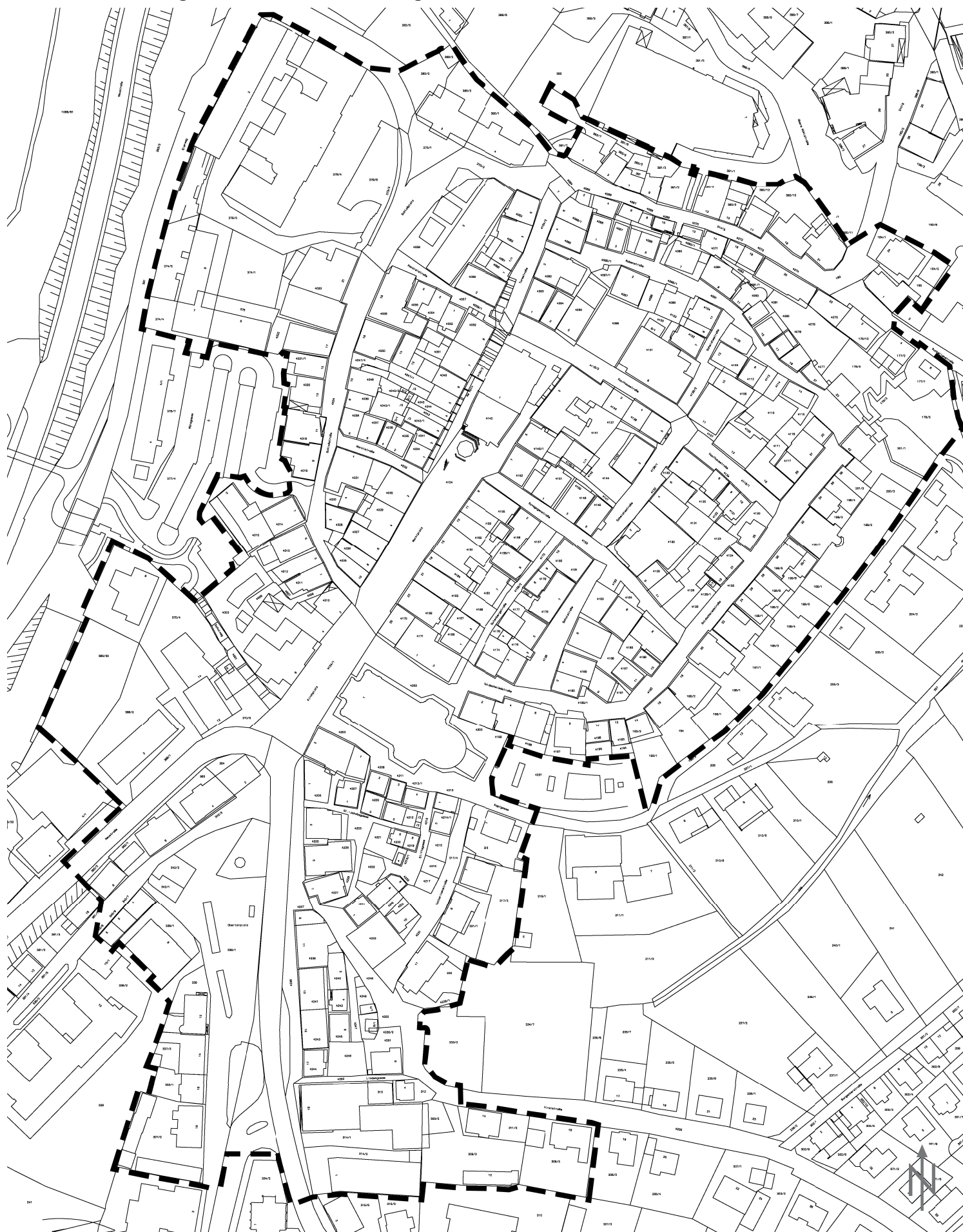
Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan Räumlicher Geltungsbereich vom 24.10.2019
zur Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB

Hechingen, 24.10.2019

gez. Philipp Hahn
Bürgermeister

Anlage zu Vorkaufsrechtssatzung „Gebiet Oberstadt/Innenstadt“ vom 24.10.2019



Legende

 Räumlicher Geltungsbereich Vorkaufsrecht



STADT HECHINGEN

**Lageplan räumlicher Geltungsbereich zur Satzung
über ein besonderes Vorkaufsrecht nach §25 BauGB**
M 1:1000 - Format A2 (Hochkant)

Datum 24.10.2019
FB3 Bau und Technik, FBL H. Monauni,
SG Stadtentwicklung/ Bauleitplanung, RS